



## Beschlussvorlage

## Drucksache Nr. 92/2012

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Gemeinderat in Stiftungssachen Gemeinschaftliche Kirchenpflege	Ja	25.06.2012			

### Erlass einer Stiftungssatzung für die Stiftung "Gemeinschaftliche Kirchenpflege Biberach"

#### I. Beschlussantrag

Der als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügten Stiftungssatzung für die Stiftung "Gemeinschaftliche Kirchenpflege Biberach" wird zugestimmt.

#### II. Begründung

##### 1. Ausgangssituation

Der Gemeinderat hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 28.03.2011 den Oberbürgermeister ermächtigt, zusammen mit den Vertretern der beiden Kirchengemeinden mit dem Regierungspräsidium Tübingen Gespräche dahingehend zu führen, eine Satzung für eine kommunale Stiftung "Gemeinschaftliche Kirchenpflege Biberach" zu erarbeiten, mit dem Ziel der paritätischen Besetzung des Vorstandes und des Stiftungsrates entsprechend der historischen Entwicklung der Stiftung.

Am 20.01.2012 hat der Oberbürgermeister zusammen mit den beiden Vertretern der Katholischen und Evangelischen Kirche dann das Gespräch mit dem Regierungspräsidium Tübingen geführt. Als Ergebnis wurde festgehalten, dass die Idee einer kommunalen, bürgerlich-rechtlichen Stiftung nicht mehr länger verfolgt wird, sondern statt dessen der bestehenden Stiftung Gemeinschaftliche Kirchenpflege Biberach der Status einer öffentlichen Stiftung verliehen wird.

## 2. Stiftung öffentlichen Rechts

Abgeleitet aus der historischen Entwicklung der Stiftung muss man nach Aussagen der Experten heute wohl annehmen, dass die Stiftung als Stiftung öffentlichen Rechts gegründet wurde, weil diese immer schon öffentliche Aufgaben von besonderem Interesse wahrgenommen hat.

Eine kommunale Stiftung kommt nach Auffassung des Regierungspräsidiums nicht mehr in Betracht, da die Unterhaltung und der Betrieb der Stadtpfarrkirche aus heutiger Sicht keine kommunalen Aufgaben sind.

Die Anerkennung als Stiftung öffentlichen Rechts ist für die Stiftung mit mehr Freiheiten verbunden. So entfällt die kommunale Dominanz in den Stiftungsgremien ebenso wie die strengen kommunalrechtlichen Vorschriften in der Verwaltung der Stiftung. Auch die kommunalrechtlich vorgeschriebene örtliche und überörtliche Prüfung entfällt.

Nach Abwägung aller Rechtspositionen ist man im Gespräch mit dem Regierungspräsident in Tübingen unter Beteiligung der Stiftungsbehörde und der Kommunalaufsicht zu diesem für alle Beteiligten tragfähigen Ergebnis gekommen.

## 3. Abstimmung mit den Beteiligten

Nachdem das Rechtskonstrukt nach dem Gespräch im Januar 2012 dem Grunde nach klar war, war es notwendig, die Stiftungssatzung dahingehend zu überarbeiten.

Der überarbeitete Entwurf lag dem Kämmereiamt Anfang Mai 2012 vor. Daraufhin wurden in einer abschließenden Runde am 14.05.2012 die noch offenen Punkte einvernehmlich geklärt. Das Ergebnis ist die als **Anlage 1** dieser Vorlage beigefügte Satzung für die Stiftung "Gemeinschaftliche Kirchenpflege Biberach".

Zwischenzeitlich haben die beiden Kirchengemeinden in ihren Gremien jeweils einstimmig dem vorliegenden Satzungsentwurf zugestimmt. Darüber hinaus haben das Regierungspräsidium Tübingen als Stiftungsaufsicht wie auch das Finanzamt den Entwurf so abgeseget.

#### **4. Verwaltung der Stiftung**

Die Verwaltung der Stiftung soll weiterhin durch die Stadt Biberach gegen Kostenersatz erfolgen, wie das bereits seit vielen Jahren erfolgreich in der Vergangenheit praktiziert wurde. Dazu wird der Vorstand der Stiftung mit der Stadt Biberach eine entsprechende Vereinbarung abschließen. In dieser Vereinbarung werden Art und Umfang der Verwaltungsleistungen sowie der Kostenersatz geregelt.

Hinzu kommt jetzt noch eine Regelung zur Aufbewahrung und Pflege des Archivs der Gemeinschaftlichen Kirchenpflege. Nach § 7 Landesarchivgesetz ist es Aufgabe der Kommunen, das Archiv der Gemeindeverwaltungen, Zweckverbände, Nachbarschaftsverbände und der kommunalen Stiftungen zu führen. Diese gesetzliche Verpflichtung trifft für die Stiftung "Gemeinschaftliche Kirchenpflege Biberach" mit Inkrafttreten der Satzung nicht mehr zu. Durch das Stiftungsstruktur als öffentliche Stiftung entfällt die Verpflichtung der Kommune. Daher ist eine besondere Regelung notwendig, soweit die Stadt das Archiv - wie bisher - verwalten soll.

#### **5. Weiteres Vorgehen**

Sobald die Satzung vom Gemeinderat in Stiftungssachen verabschiedet ist, wird die Satzung dem Regierungspräsidium Tübingen, Stiftungsbehörde, zur Genehmigung vorgelegt. Da es sich um eine bestehende Stiftung handelt, wird die Satzung formal wie eine Satzungsänderung behandelt. Eine förmliche öffentliche Bekanntmachung ist daher nicht notwendig.

Gleichzeitig wird beim Finanzamt das Verfahren zur Anerkennung als gemeinnützige Stiftung in die Wege geleitet.

**Leonhardt**

Anlage

1

Stiftungssatzung Gemeinschaftliche Kirchenpflege